

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. Juni 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-290
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 11-1.10.1-253/5

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 21. Oktober 2004

Zulassungsnummer:

Z-10.1-253

Antragsteller:

Essmann GmbH
Im Weingarten 2
32107 Bad Salzuflen

Zulassungsgegenstand:

Essmann Lichtbandsystem
gewölbt
Typ 940/10-PC Standard

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2009

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.1-253 vom 21. Oktober 2004. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und neun Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 wird ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das Essmann Lichtbandsystem Typ 940/10 PC Standard (6, 8, 10/1700, 10-4/1900, 16-K, 16-6, 20-6 und 25-K) besteht aus lichtdurchlässigen 6 mm, 8 mm, 10 mm, 16 mm, 20 mm oder 25 mm dicken Stegplatten aus Polycarbonat (PC) mit einer maximalen Breite von 1,03 m, 1,045 m, 1,05 m oder 2,10 m. Die Stegplatten liegen auf bogenförmigen Aluminiumprofilen (Tragprofilen), die parallel zu den Stegen der Platten angeordnet sind, auf und werden von Aluminiumprofilen (Abdeckprofile) gegen Windsoglasten gehalten. Die Stegplatten dürfen nur an den Längsrändern jeweils über einem Tragprofil gestoßen werden. Bei den Platten für die Systeme PC 10/1700, PC 10/1900, PC 16-6 und PC 20-6 können parallel und in äquidistantem Abstand zu den Randbögen ein bzw. zwei weitere Bogenprofile als Mittelunterstützung angeordnet werden (Zweifeld- bzw. Dreifeldsystem). Hier dürfen Passstücke bis 350 mm bzw. 500 mm Breite ohne Mittelunterstützung vorgesehen werden.

Das Dachlichtband und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids entsprechen.

1.2 Anwendungsbereich

Das Lichtbandsystem darf als Dach oder als Dachbelichtungsband für offene oder geschlossene Bauwerke verwendet werden. Die Platten dürfen zu beliebig langen Lichtbändern über rechteckigem Grundriss zusammengesetzt werden.

Die Stegplatten sind nicht begehbar. Sie sind mindestens normalentflammbar (DIN 4102-B2). Einige der verwendeten Platten tropfen brennend ab.

Lichtbandsysteme im Dachbereich sind nicht widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 (weiche Bedachung). Werden über den Stegplatten Aluminiumbleche angeordnet, so sind die Lichtbandsysteme widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 (harte Bedachung). Diese Einstufung gilt nicht für den Anschluss der Lichtbandsysteme an angrenzende andere Dachaufbauten.

Die Tabelle in **Abschnitt 2.1.1** wird ergänzt:

Hersteller	Polycarbonat	Firmenbezeichnung / Typ	Höhe der Platte (mm)	Anlage
Kaysersberg Packaging S. A. F-Kaysersberg	Makrolon 1143 Bayer AG	Akyver Sun Type 10- 4/1900	10	4.14a

Abschnitt 2.1.1.1 wird neu hinzugefügt:

2.1.1.1 Aluminiumbleche

Falls Aluminiumbleche über den Stegplatten liegend angeordnet werden, müssen diese aus Aluminium EN AW-5754 nach DIN EN 573-3 bestehen. Die Bleche müssen 1 mm dick sein und in Breite und Länge den Stegplatten entsprechen.

Die Tabelle in **Abschnitt 2.1.7** wird ergänzt:

Typ	Stegplatten entsprechend Anlage	Schnitt A-A und B-B entsprechend Anlage	Unterstützungssystem		
			Einfeld	Zweifeld	Dreifeld
PC 10-4/1900	4.14a	2.1.4a	x	x	

In **Abschnitt 2.1.1**, **Abschnitt 2.2.1**, **Abschnitt 2.3.2.1**, **Abschnitt 3.1** und **Abschnitt 4.2** wird "...Anlage 4.1.bis 4.13..." ersetzt durch "... Anlage 4.1.bis 4.14a..."

Abschnitt 3.1, erster Absatz wird ergänzt:

Werden die Systeme PC 10/1700, PC 10/1900, PC 16-6 und PC 20-6 als Zweifeld- bzw. Dreifeldsysteme ausgebildet, so dürfen hier für Passstücke bis 350 mm bzw. 500 mm Breite die zulässigen Lasten für Zweifeld- bzw. Dreifeldsysteme angesetzt werden.

Werden über den Stegplatten Aluminiumbleche nach Abschnitt 2.1.1.1 angeordnet (siehe Anlage 2.1.5a, 2.1.6a, 2.2.3a und 2.3.3a), so ist die zulässige Auflast p (siehe Anlage 4.1 bis 4.14a) um 0,05 kN/m² abzumindern.

Abschnitt 3.3 wird ersetzt:

3.2 Brandschutz

Die Stegplatten sind mindestens normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1). Sie sind darüber hinaus schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1), wenn hierfür der Nachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erbracht ist und die darin hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Randbedingungen eingehalten sind.

Sofern für die Platten der Baustoffklasse DIN 4102-B1 in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und für Platten der Baustoffklasse DIN 4102-B2 in den Normprüfzeugnissen keine anderen Aussagen enthalten sind, gelten die Stegplatten als brennend abtropfend.

Lichtbandsysteme aus PC-Stegplatten gemäß Abschnitt 2.1.1 sind nicht widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 (weiche Bedachung). Werden über den Stegplatten Aluminiumbleche nach Abschnitt 2.1.1.1 entsprechend Anlage 2.1.5a, 2.1.6a, 2.2.3a und 2.3.3a angeordnet, so gelten Lichtbandsysteme in Ausführung und Anordnung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 (harte Bedachung). Diese Einstufung gilt nicht für den Anschluss der Lichtbandsysteme an angrenzende andere Dachaufbauten. Dafür sind zusätzliche Nachweise nach DIN 4102-7, Abschnitt 7.4, zu erbringen.

Abschnitt 3.3 wird ersetzt:

3.3 Wärmeschutz

Der Wärmedurchgangskoeffizient U ist für bestimmte Stegplatten der Anlage 4.1 bis 4.14a zu entnehmen.

Abschnitt 3.4 wird ersetzt:

3.4 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau). Werden an die Lichtbänder Anforderungen zum Schallschutz gestellt, sind weitere Untersuchungen notwendig.

Abschnitt 4.2, dritter Absatz wird ergänzt:

Bei den Lichtbandsystemen Typ 940/10-PC16-6 und 940/10-PC20-6 ist bei Verlegung im Dreifeldsystem der Stoß entsprechend Schnitt B-B in Anlage 2.1.3.2 und 2.1.6a (ungeschnittene Stegplatten) auszuführen. Geschnittene Stegplatten können im Dreifeldsystem entsprechend Schnitt A-A auf dem Randprofil aufgelagert werden.

ZU ANLAGEN

Anlage 1.1; 1.2 und 5 wird ersetzt durch Anlage 1.1a; 1.2a und 5a.

Anlage 2.1.4a; 2.1.5a; 2.1.6a; 2.2.3a; 2.3.3a und 4.14a werden neu hinzugefügt.

Klein

Beglaubigt